

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MÄDER

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

5. Verordnung: Hundeabgabeverordnung 2024

VERORDNUNG

über die Erlassung einer Hundeabgabenordnung der Gemeinde Mäder:

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 16 Abs. 1 Z 11 iVm § 17 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 idgF sowie des § 50 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, hat die Gemeindevertretung Mäder vom 13.11.2023 folgende Hundeabgabenordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Für das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Mäder wird eine Abgabe eingehoben.
- (2) Der Hundeabgabe unterliegen nicht
 - a) Hunde unter drei Monaten,
 - b) Assistenzhunde, die nachweislich zur Assistenz verwendet werden und hiezu ausgebildet sind,
 - c) Diensthunde eines Bundes- oder Gemeindegewachkörpers sowie Rettungshunde.
- (3) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann über Antrag des Hundehalters für einen Wachhund ausgesprochen werden, wenn dieser zur Bewachung von landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben sowie von alleinstehenden Objekten notwendig und hierfür geeignet und ausgebildet ist. Als alleinstehende Objekte gelten solche Gebäude, die vom nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist jeder, der einen nicht von der Abgabe befreiten Hund hält. Der Nachweis, dass ein Befreiungsgrund vorliegt, obliegt dem Halter des Hundes.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde Österreichs eine Hundeabgabe entrichtet wird.
- (4) Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hiebei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Hundeabgabe wird von der Gemeindevertretung wie folgt festgesetzt.
 - a) Hundeabgabe für den ersten Hund: € 67,00
 - b) für jeden weiteren Hund: € 102,00
 - c) Dieser Betrag wird nach dem Lebenshaltungskostenindex des Landes Vorarlberg wertgesichert, wobei Berechnungsgrundlage der Jahresdurchschnitt des jeweils vorangegangenen Jahres ist. Die neuen Beträge gelten jeweils ab Beginn des auf diese Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres und sind vom Bürgermeister ortsüblich kundzumachen.
- (2) Wird die Begleithundeprüfung erfolgreich abgelegt, so wird die Abgabe einmalig um die Kosten der Ausbildung, höchstens jedoch um die Höhe einer Jahresabgabe, gekürzt.

§ 4 Fälligkeit der Abgabe

Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.

Wird ein steuerpflichtiger Hund während des Jahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.

Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder eingegangen, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.

§ 5 An- und Abmeldung

- (1) Wer einen Hund, für den die Abgabe zu entrichten ist, erwirbt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund, für den die Abgabe zu entrichten ist, neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies dem Gemeindeamt binnen zwei Wochen anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- (2) Ebenso muss binnen zwei Wochen jeder Hund, der abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 6 Hundemarken

Zur Evidenzhaltung der Hunde hat der Hundehalter den Hund mit einer vom Gemeindeamt ausgegebenen mit fortlaufender Nummer versehenen Hundemarke zu kennzeichnen. Jeder Hund, der nicht in Zwingern gehalten wird, hat die Hundemarke am Halsband zu tragen.

§ 7 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Strafbestimmungen des „Gesetzes über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen“ bestraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle ihr entgegenstehenden Verordnungen ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Rainer Siegele